

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN

SCHRIFTFLEITUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Der 200-Millionen-Fonds des Reiches für den Kleinwohnungsbau.

Von Reg.-Baumstr. Dr.-Ing. A. Wedemeyer, Berlin. (Hierzu Abb. S. 63.)



on dem durch Reichsgesetz vom 26. März 1926 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues bewilligten Kredit von 200 Millionen Reichsmark sind jetzt durch den Reichsminister der Finanzen die ersten 40 Millionen Reichsmark zu einem Zinssatz von 6¼ v. H. bereitgestellt worden. Zu diesem ersten Kredit hat der Reichsarbeitsminister unter dem 16. April 1926 Ausführungsbestimmungen erlassen, aus denen folgendes zu entnehmen ist:

Die erste Quote ist nur als Zwischenkredit für Kleinwohnungsbauten gedacht, die nach den Bestimmungen der Länder und Gemeinden Hauszinssteuerhypotheken erhalten und den hierfür maßgebenden Richtlinien entsprechen. Voraussetzung ist ferner, daß die Wohnungen nicht zu spekulativen Zwecken benutzt werden. Der Kredit dient also nicht zur sofortigen Hypothekenbestellung, sondern lediglich als Baugeld, das zu 7¼ v. H. erhältlich sein wird.

Der Bauherr soll aus den Mitteln dieser ersten Rate von 40 Mill. M. sein Baugeld nur in Form von Baugeldraten, entsprechend dem Fortschreiten des Bauvorhabens, genau wie bei den Hauszinssteuerhypotheken, erhalten. Wenn das Haus gebrauchsfertig hergestellt ist, kann nach den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes eine endgültige I. Hypothek eingetragen werden. Der Bauherr hat den Zwischenkredit, den das Reich zum Selbstkostenpreis, d. h. zum Zinssatz von 6¼ v. H., bereitstellt, in der üblichen Form, und zwar grundsätzlich hypothekarisch sicherzustellen. Um jede Verteuerung zu vermeiden, haben sich die Realkreditanstalten bereit erklärt, zur Abdeckung ihrer Gesamtkosten einen Verwaltungs-kostenbeitrag von höchstens 0,5 v. H. im Jahre erheben zu wollen.

Die Kreditvermittlung wird nur durch die Länder bzw. durch die von diesen bezeichneten Kreditanstalten, zu denen, wie geplant ist, auch die Sparkassen hinzugezogen werden sollen, erfolgen. Der zwischen der Kreditanstalt und dem Bauherrn über die Gewährung des Zwischenkredites abzuschließende Vertrag soll auch die Bedingungen enthalten, zu denen das endgültige hypothekarische Darlehen gewährt werden wird. In diesem Falle wird die betreffende Realkreditanstalt, die das Baugeld vermittelt hat, Pfandbriefe ausstellen, die sie freihändig auf dem Markte verwerten kann, um ihrerseits wieder in der Lage zu sein, den Kredit an das Reich zurückzuzahlen. Die Kreditanstalten dürfen für die erste Hypothek nur Zuschläge von 0,5 v. H. Pfandbriefstempel, 2 v. H. Unkosten für die Herstellung und Verwaltung der Pfandbriefe und 2 v. H. Bonifikation für den Pfandbriefverkauf erheben, so daß sich die tatsächliche Verzinsung der ersten Hypothek unter Zugrundelegung des Börsenkurses der auszugebenden Pfandbriefe einschließlich der nötigen Zuschläge auf etwa 9 v. H. stellen würde.

Nach den Ausführungsbestimmungen des oben-erwähnten Gesetzes dürfen auf eine neuerrichtende Wohnung im Durchschnitt nicht mehr als 5000 M. entfallen. Danach können mit dem zur Verfügung stehenden Kredit von 200 Mill. M. 40 000 neue Kleinwohnungen geschaffen werden, von der vorläufigen Rate also nur 8000 Wohnungen, eine mit Rücksicht auf die Wohnungsnot geringe Zahl. Daß die Kreditgelder nicht alle auf einmal ausgeschüttet, sondern nur nach und nach als Baugelder hergegeben werden, hat seinen Grund darin, daß jedem Versuch der Preistreiberei auf dem Baumarkt vorgebeugt werden soll.

Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit einem vom Reichsrat bestellten Ausschuß Typengrundrisse für Wohnungen aufstellen lassen, die besonders den obigen Voraussetzungen entsprechen. Diese Grundrisse, nach Entwürfen des Arch. Walter H ä m e r, Berlin-Schöneberg, sind lediglich als Anhalt und Richtlinien gedacht, die in jeder Tiefe und jeder Himmelsrichtung, auch bei Aneinanderreihung verschiedener Typen, den städtebaulichen Forderungen entsprechend gruppiert, angewendet werden können. Die gute Verbindung der Elemente der Grundrißgestaltung ergibt sich aus der logischen Disposition der Räume in Form eines Raumkreislaufes, der durch kleine Wohnungsreize, wie Dielenanlagen, Erker und Lauben bedingt ist. Die Grundgestaltung ist so, daß hierdurch der organische Aufbau der Fassadengestaltung möglich ist. Es kommen Typen für 1 bis 4 Zimmer und Küche mit Zubehör, wie Kammer und Bad in Frage, wobei 1 Zimmer mind. 20 qm, die anderen mind. 14 qm, die Küche mind. 10 qm und die Kammer mind. 6 qm groß sein müssen. Diese Abmessungen entsprechen den ministeriellen Bestimmungen für die Beleihung mit einer Hauszinssteuerhypothek.

Der Einzimmertyp (Abb. 1 und 2, S. 63) zeigt eine sinngemäße Gruppierung der Räume dadurch, daß das Treppenhaus nach vorn gelegt ist. Hierdurch wird der Eingangsflur im Erdgeschoß vermieden, da der Durchgang nach hinten durch das Kellergeschoß geführt wird. Diese Einschränkung kommt der Wohnfläche zugute. Bei Abb. 2 gruppieren sich alle Räume um eine kleine Diele.

Der Zweizimmertyp (Abb. 3, S. 63) hat das Treppenhaus auch vorn, so daß dahinter und zwischen den Zimmern und Nebenräumen eine Diele vorgesehen werden kann. Durch Verlegen des Schornsteinrohres hinter die Treppe läßt sich in der dadurch entstehenden Dielennische die Garderobe geschickt unterbringen. Ein Zimmer ist nach vorn und eins nach hinten gelegt worden, so daß der Grundriß für jede Sonnenlage verwendet werden kann.

Der Zweizimmertyp (Abb. 4, S. 63) ist für die ausgesprochene Ost-West-Richtung der Straßen geeignet. Alle Nebenräume erhalten Nordlage, sämtliche Wohnräume liegen nach Süden. Vor der Küche befindet sich ein Wirtschaftsbalkon, während die Lauben, zu je zwei vereinigt, an der Straßenfront über

dem Hauseingang das beherrschende Fassadenmotiv bilden. Besonders hervorzuheben ist die wirtschaftliche Lage der Räume um eine Diele.

Der Dreizimmertyp (Abb. 5, S. 63) zeigt eine bessere, vornehmere Gestaltung, bei der durch Anlage einer vertieften Laube für jede Wohnung je eine Kammer entsteht. Dieses Laubenmotiv mit den spitz vorkragenden Erkern gibt der Fassade die senkrechte Note. Außerdem ermöglichen die Erker das Vorziehen des einen Zimmers, so daß hierdurch eine geräumige Diele entsteht.

Der Dreizimmertyp (Abb. 6, S. 63) hat eine Dielenausbildung, anschließend an einen kurzen Flurteil, dadurch erhalten, daß Kammer und Bad gegenüberliegend angeordnet sind. Die Lauben sind so gelegt, daß sie nebeneinander eine architektonische Form bilden und so gleichzeitig eine größere Ausnutzung der Fläche möglich ist. Außerdem wird durch die spitzwinklige Anordnung der Einblick von der einen in die Nachbarlaube verhindert. Von großem wirtschaftlichen Vorteil ist die axiale Lage der einzelnen Räume.

Der Vierzimmertyp (Abb. 7, S. 63) ist der ausgesprochene Reihentyp ohne lange Korridore, dafür aber mit einer reizvollen Diele am Ende eines kurzen Flurteiles. In der Dielennische lassen sich ohne Schwierigkeiten Naraheizungen einbauen, ohne

daß dies besonders in Erscheinung tritt. Da die Treppe hinten liegt, wird die Fassade durch das Laubenmotiv, Nachbar an Nachbar, architektonisch unterbrochen. Die Lage nur eines Zimmers und der Nebenräume nach einer Seite und der drei anderen Zimmer nach der anderen Seite kann wieder der Sonnenlage entsprechend angewendet werden.

Eine Ecklösung mit drei gleich gut durchlüftbaren Zweizimmerwohnungen an einem nach vorn liegenden Treppenhaus gibt die Abb. 8, S. 63. Der sonst bei Ecklösungen übliche Fluraufwand ist dadurch vermieden worden, daß durch eine gewisse Schachtelung der Räume eine besonders gute wirtschaftliche Ausnutzung der Wohnräume zu den Dielen und Fluren erreicht worden ist. Für die dritte Anschlußwohnung entsteht so eine geräumige Diele. Jede Wohnung hat eine Laube oder einen Balkon.

Eine Ecklösung mit zwei Dreizimmer- und einer Zweizimmerwohnung an einem nach hinten liegenden Treppenhaus, alle drei Wohnungen ebenfalls gut durchlüftbar, in gewissermaßen akademischer, auf Symmetrie aufgebauter Form, zeigt die Abb. 9, S. 63. Die einzigen durch die Winkellage der Treppe verursachten Räume sind durch die Dielen und Bäder ausgenutzt worden. Auf diese Weise haben alle Wohnräume der drei Wohnungen nur senkrecht zueinander stehende Wände. —

Ausstellungsschutz von Erfindungen!

Von Patentanwalt Dr. Hauser, Berlin.



Die Bekanntgabe einer Erfindung vor der Anmeldung beim Patentamt zerstört das Recht auf Erlangung des Patentes. Um aber dem Erfinder Gelegenheit zu geben, das Urteil des Publikums und der Fachgenossen vor der Anmeldung zu hören, gewährt das Gesetz vom 18. März 1904 Priorität auf 6 Monate nach Schaustellung der Erfindung auf einer solchen Ausstellung, die im Reichsgesetzblatt bestimmt ist.

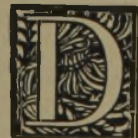
In der Begründung des Gesetzes wird behauptet, es bestehe nicht für alle Ausstellungen das Bedürfnis eines zeitweiligen Schutzes, nur dann sei für inländische Ausstellungen das Bedürfnis eines Schutzes anzuerkennen, wenn sie von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung und von längerer Dauer sind.

Diese Beurteilung der Sachlage ist grundfalsch, denn es kann vorkommen, daß auf sehr großen Ausstellungen nicht eine einzige Neuheit gezeigt wird, die nicht schon zum Patent angemeldet ist, daß aber ein solcher Fall gerade bei einer kleineren Ausstellung von kurzer Dauer vorkommt. Es kommt aber doch nur darauf an, den gutgläubigen Aussteller zu schützen und ihm noch die Möglichkeit zu geben, trotz der Schaustellung ein Patent erwirken zu können.

Leider ist aber das Gesetz vom 18. März 1904 sogar bei Personen, Gesellschaften oder Verbänden, die sich um das Zustandekommen von Ausstellungen bemühen, noch zu wenig bekannt und diese Unkenntnis hat dazu geführt, daß solche Ausstellungen nicht im „Reichsanzeiger“ bekanntgemacht wurden und die Schausteller von Erfindungen dadurch einen außerordentlichen Schaden erlitten.

Die Aufwertung von Forderungen aus Lieferungs- und ähnlichen Geschäften.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin.



Die Aufwertung von Forderungen aus Lieferungs- und ähnlichen Verträgen richtet sich nicht nach den besonderen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes. Maßgebend sind vielmehr die „allgemeinen Vorschriften“, d. h. die auf Grund des bürgerlichen Rechts von den Gerichten aufgestellten Rechtsgrundsätze.

Die noch beiderseits unerfüllten Verträge sind bei der folgenden Betrachtung unberücksichtigt geblieben, da für diese auf Grund einer umfangreichen Rechtsprechung eine besondere Auffassung gilt. Behandelt sind lediglich die Ansprüche des Kaufmanns oder Gewerbetreibenden, der seinerseits bereits erfüllt hat.

Nicht aufgewertet werden zunächst Kontokorrentforderungen, die jedoch nicht schon vorliegen, wenn sich die Beteiligten gegenseitig ein Konto eröffnet

haben (Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 1925, IV 161/25). — Im übrigen ist folgendes zu sagen:

Hat der Schuldner die Rückzahlung bereits im entwerteten Gelde vorgenommen, so ist damit das Schuldverhältnis nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Urteil v. 3. Dezember 1924; Band 109, S. 111) regelmäßig nicht schon erloschen; vielmehr liegt erst eine Teilzahlung vor. Dieser Grundsatz gilt aber nicht, wenn es sich um weiter zurückliegende Zeiten handelt. Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts (z. B. vom 1. Oktober 1924; 605/23 I) bestehen keine Ansprüche mehr, soweit das Geld in den Jahren 1919 bis 1921 nach dem Grundsatz „Mark gleich Mark“ entgegengenommen ist. Ob, wie in der Aufwertungsliteratur geltend gemacht, bereits für die Zeit vom 1. Januar 1922 oder entsprechend dem Aufwertungsgesetz erst vom 15. Juni 1922 an die Aufwertungsgrundsätze Anwendung finden, kann vorläufig als durch die Rechtsprechung geklärt noch nicht angesehen werden. An-

zunehmen dürfte sein, daß die Gerichte im allgemeinen den letztgenannten Tag als Stichtag zugrunde legen werden.

Zu erwähnen ist noch, daß, soweit hiernach eine nachträgliche Aufwertung verlangt werden kann, ein Vor-

besteht eine Bindung der Gerichte an einen Höchstatz mangels Anwendung des Aufwertungsgesetzes nicht. Aufwertung in voller Höhe wird jedoch regelmäßig nicht in Frage kommen, da, wie das Reichsgericht ausgesprochen

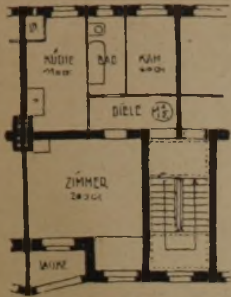


Abb. 1. Einzimmer typ.
1 Zimmer, Kammer,
Küche und Bad.

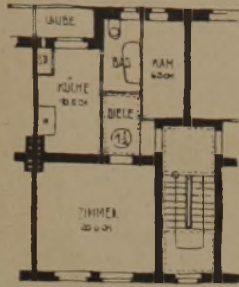


Abb. 2. Einzimmer typ.
1 Zimmer, Kammer,
Küche und Bad.

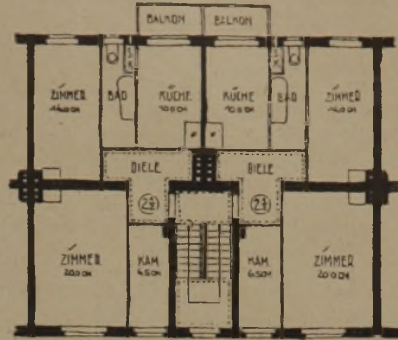


Abb. 3. Zweizimmer typ.
2 Zimmer, Kammer, Küche und Bad.

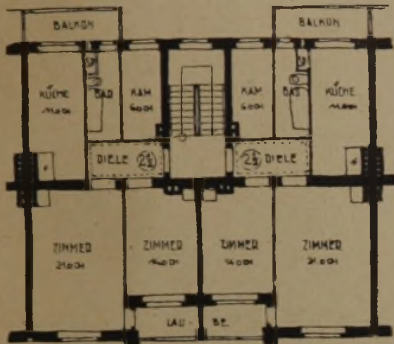


Abb. 4. Zweizimmer typ.
2 Zimmer, Kammer, Küche und Bad.

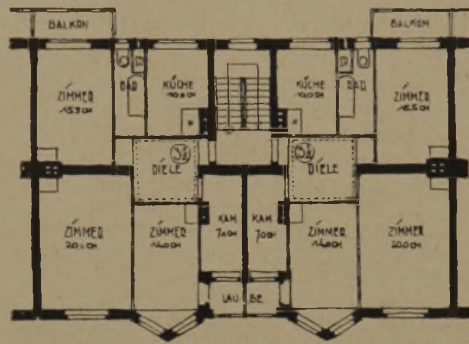


Abb. 5. Dreizimmer typ.
3 Zimmer, Kammer, Küche und Bad.

(1 : 300.)

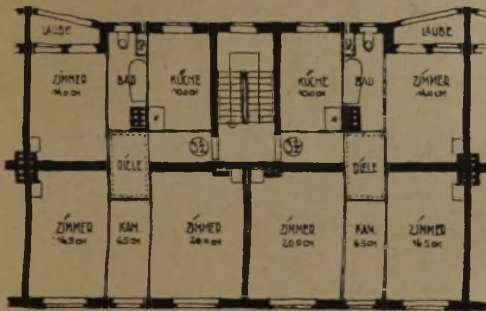


Abb. 6. Dreizimmer typ.
3 Zimmer, Kammer, Küche und Bad.

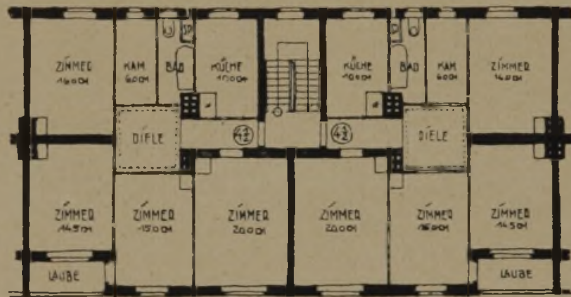


Abb. 7. Vierzimmer typ.
4 Zimmer, Kammer, Küche und Bad.

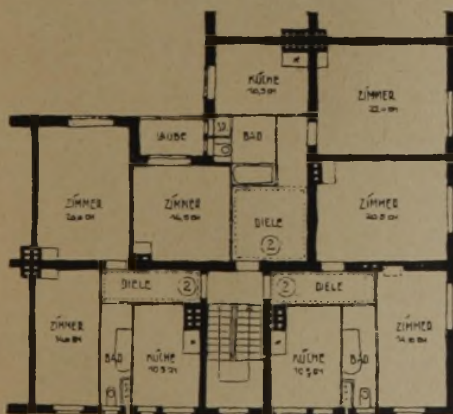
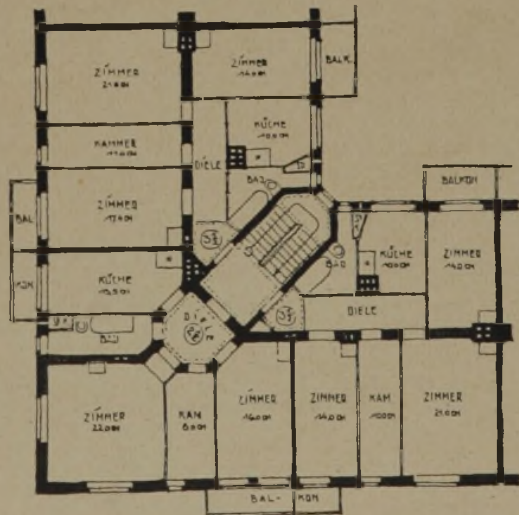


Abb. 8. Ecklösung. 3x2 Zimmer, Küche und Bad.

Abb. 9 (rechts.) Ecklösung. 2x3 Zimmer, Kammer,
Küche und Bad und

1x2 Zimmer, Kammer, Küche und Bad.



Der 200-Millionen-Fonds des Reiches für den Kleinwohnungsbau.

behalt des Gläubigers bei der Annahme des Geldes nicht zu erfordern ist, da er, wie oben erwähnt, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in diesen Fällen nur eine Teilleistung erhalten hat, so daß stets noch eine Restforderung besteht.

Was die Höhe der Aufwertung anbetrifft, so

hat, erfahrungsgemäß niemand sein Vermögen während der Inflationszeit in seinem Goldwert hat erhalten können. Andererseits werden auch die Maßzahlen des Aufwertungsgesetzes, die eine Kombination aus Dollarkurs und Großhandelsindex darstellen, nicht immer einen geeigneten Maßstab bilden. Mit Rücksicht auf die besonders in der

späteren Zeit der Geldentwertung allgemein höhere Inlandskaufkraft der Mark, wird sich als solcher vielfach der Lebenshaltungsindex besser eignen.

Von den Gewerbetreibenden wird, was zu beachten ist, sofern zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der tatsächlichen Lieferung und der sonstigen Leistung ein längerer Zeitraum lag, geltend gemacht werden können, daß bereits an dem letzteren Zeitpunkt der vereinbarte Betrag keine angemessene Gegenleistung mehr bildete. Zwecks Berücksichtigung der Geldentwertung bis zu diesem Zeitpunkt wird zunächst eine volle Angleichung des Preises an den Wert der Lieferung oder Leistung am Tage der Ausführung stattfinden müssen. Bei der Berechnung der Aufwertung muß dann von der höheren Forderung in Papiermark an diesem Tage ausgegangen werden.

Die — hiernach erforderlichenfalls erhöhte — Forderung aus dem Lieferungs- oder Werkvertrage ist, wie ausgeführt, nach einem geeigneten Maßstab umzurechnen. Hiervon ist dann der sogenannte „Entwertungsfaktor“ in Abzug zu bringen. Um den Schaden zu gleichen Teilen unter die Parteien zu verteilen, erkennen die Gerichte am häufigsten auf 50 v. H. des errechneten Goldmarkbetrages. Im einzelnen Falle kann aber sehr wohl ein anderer Ausgleich der Billigkeit entsprechen.

Über die Aufwertung eines Restkaufgeldes aus der Vorkriegszeit hat sich das Kammergericht in einem Urteil vom 25. September 1925 (14 U 4561/25), wie folgt ausgesprochen:

„Es handelt sich bei der Klageforderung um eine

Wohnungsbau.

Bewilligung der Hauszinssteuerhypothek durch die Stadt Berlin. Die Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. H. hat mit der Vergabe von Hauszinssteuerhypotheken aus den Mitteln des Jahres 1926 begonnen. Verschiedene Erfahrungen in der letzten Zeit geben ihr zu dem Hinweis Veranlassung, daß eine beantragte Hauszinssteuerhypothek erst mit Zufertigung eines von zwei Geschäftsführern unterzeichneten Schlußscheins rechtsverbindlich zugesagt ist. —

Entscheidung höherer Gerichte.

Der Architekt als Kläger ohne Vollmacht. (Entscheidung des Obergerichtspräsidenten.) Nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes findet gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreisbehörden die Beschwerde statt. Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten findet die Klage beim Obergerichtspräsidenten statt. Wegen Bebauung eines Grundstücks des Eigentümers R. hatte der Architekt A. an ein Baupolizeiamt eine Voranfrage gerichtet. Als der Architekt einen ablehnenden Bescheid erhielt, erhob er nach fruchtloser Beschwerde Klage beim Obergerichtspräsidenten, welches die Klage abwies und u. a. ausführte, da der Architekt von dem Grundstückseigentümer keine Vollmacht beigebracht habe, müsse er selbst als Kläger angesehen werden. Zur Erhebung von Klagen gegen polizeiliche Verfügungen wäre der Architekt nur dann befugt gewesen, wenn er infolge der Aufrechterhaltung der für ein fremdes Grundstück ausgesprochenen Baubeschränkung in seinen Rechten verletzt worden wäre. Dies sei aber nicht ersichtlich. Unerheblich sei es, wenn der Architekt erkläre, er verlange mit Rücksicht auf andere Baufälle eine Nachprüfung der Angelegenheit. Eine Popularklage für jedermann sei mit wenigen Ausnahmen dem Verwaltungsrecht in Preußen fremd. Wegen mangelnder Klagevoraussetzung müsse die Klage abgewiesen werden. (IV. A. 35. 24). — O. Meldner.

Rechtsauskunft.

Arch. D. in K. (Aufwertung von Unternehmerforderungen aus der Inflationszeit.)

Ob Sie eine Aufwertung der im Mai 1921 entstandenen Forderung von 425 000 M. (= rd. 30 000 GM.), die von Februar bis Mai 1923 durch Zahlungen von 450 000 M. (= rd. 80 GM.) beglichen und für abgegolten erklärt worden ist, verlangen können, ist gemäß § 62 des Aufwertungsgesetzes nach den allgemeinen Vorschriften des B. G. B., nicht nach dem Aufwertungsgesetz zu entscheiden. § 62 des Aufwertungsgesetzes, wonach die nach dem 15. Juni 1922 getroffene Vereinbarung, in der Sie sich durch Zahlung von 450 000 M. für abgefunden erklärt haben, dem Aufwertungsanspruch nicht entgegenstehen würde, kommt also nicht zur Anwendung (die Ansprüche gemäß § 62 sind im § 67, Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes ausdrücklich aufgenommen).

Nach den Bestimmungen des B. G. B. ist ein Aufwertungsanspruch wegen der erfolgten Abgeltungserklärung zwar zweifelhaft, aber nicht aussichtslos. Er ließe sich dahin begründen: Sie haben zwar die zur Erfüllung geleistete Zahlung vorbehaltlos und ausdrücklich als Erfüllung angenommen. Diese Leistung bestand in der Entrichtung der Vergütung im Papiermarkbetrage. Sie stellte tatsächlich eine Bewirkung der „geschuldeten Leistung“, die nach § 362 Abs. 1 B. G. B. das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht hätte, nicht dar. Denn der Gläubiger

Kaufpreisforderung aus der Vorkriegszeit. Mit Rücksicht auf die durch die Inflation eingetretene allgemeine Verarmung erscheint es nicht gerechtfertigt, eine solche zum vollen Goldmarkbetrage aufzuwerten. Wenn die Klägerin auch die Bedürftigere von beiden Parteien sein mag, so ist doch auch nicht anzunehmen, daß die Beklagte, als Inhaberin eines kleinen Pensionats ein erhebliches Einkommen hat. Wenn man daher auch in Betracht zieht, daß die Beklagte seinerzeit die Einrichtungsgegenstände von der Klägerin geliefert erhalten und zum Betriebe ihres Pensionats die ganze Zeit benutzt hat, und wenn man ferner auch die gesunkene Kaufkraft der Goldmark berücksichtigt, so erscheint doch nach den persönlichen Verhältnissen beider Teile eine höhere Aufwertung als auf 60 v. H. nicht angängig.“

Selbst wenn sich der Schuldner bei der Zahlung der entwerteten Papiermarksumme in Verzug befand, wird er dem Gläubiger gegenüber einwenden können, daß auch dieser bei früherer Zahlung sein Geld nicht vollständig vor der Entwertung habe schützen können. Doch kann der in Verzug befindliche Schuldner nicht geltend machen, daß er selbst durch die Geldentwertung geschädigt worden sei.

Zum Schluß ist darauf hinzuweisen, daß zur Entscheidung für die Ansprüche aus Lieferungs- und Werkverträgen die ordentlichen Gerichte, nicht die Aufwertungsstellen zuständig sind; die Beteiligten können jedoch, sofern sie sich gütlich nicht untereinander einigen, die Zuständigkeit der Aufwertungsstellen vereinbaren.

konnte, wie das Reichsgericht in R. G. Z. Band 107, S. 78 ausführlich dargelegt hat und seitdem in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat (vgl. auch Entsch. des R. G. Band 109, S. 111), auch schon vor dem Erlaß der Dritten Steuernotverordnung (14. 2. 1924) wegen der starken Entwertung des deutschen Papiergeldes eine Aufwertung seiner Forderung beanspruchen. Auf die Unvollständigkeit der Leistung kann sich, wie § 363 B. G. B. ergibt, der Gläubiger auch dann berufen, wenn er eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat; er muß nur seinerseits in diesem Falle beweisen, daß sie eine unvollständige gewesen ist. Dieser Nachweis erübrigt sich vorliegend durch die anerkannte Entwertung der Papiermark zur Zeit der Zahlung.

Der Schuldner könnte m. E. dem nicht entgegenhalten, daß eine Willenseinigung darüber bestanden habe, daß die Schuld durch die gewährte Leistung getilgt sein sollte. Der Schuldner mag angenommen haben, daß er mit der Zahlung die von ihm geschuldete Leistung bewirkte; daß er damals aber eine besondere dahingehende Vereinbarung hätte treffen und von Ihnen als Aufgabe des Rechts auf etwaige Aufwertung hätte verlangen sollen, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, weil er nach dem Stande der damaligen Rechtsprechung, die die Aufwertung einer Forderung noch nicht zugelassen hatte, keinen Anlaß zu einer besonderen, dahingehenden Abrede hatte. Ebenso wenig lag eine solche Vereinbarung, die den Verzicht auf einen etwaigen Aufwertungsanspruch bedeutet, in Ihrem Willen. Sie haben die Zahlung als Erfüllung angenommen nur aus dem Grunde, weil sie sich damals noch nicht im klaren waren, daß Ihnen rechtlich der Anspruch auf Aufwertung zustand. Wenn Sie aber an Ihren Aufwertungsanspruch zu jener Zeit selbst nicht glaubten, so kam es für Sie gar nicht in Frage, auf diesen zu verzichten oder dem Schuldner seine Aufwertungspflicht vertraglich zu erlassen. Zu einer solchen Vereinbarung hätte ein Anlaß allenfalls vorgelegen, wenn die Rechtslage für zweifelhaft angesehen worden wäre; das war aber doch bei dem Vorliegen des Schlußscheins nicht der Fall.

Es wäre also die Rechtslage die, daß der Schuldner Ihnen lediglich einen Teil der geschuldeten Leistung gewährt, seiner Aufwertungspflicht aber nicht genügt hätte, und dieser noch jetzt genügen muß.

Bezüglich der Höhe des Aufwertungsanspruchs ist auszugehen von dem Goldwert der im Mai 1921 festgesetzten Vergütung von 425 000 M. (rd. 30 000 GM.), abzüglich des Goldwertes der Rückzahlungsbeträge (rd. 80 GM.).

Es ist aber die Tatsache zu berücksichtigen, daß auch bei rechtzeitiger Zahlung der Betrag Ihnen in der Inflationszeit erheblich entwertet wäre, so daß nur eine Aufwertung in dem Umfange gefordert werden kann, in dem Sie nachweislich Ihr sonstiges Vermögen vor Entwertung haben schützen können, oder, falls Sie kein nennenswertes Vermögen gehabt haben sollten, dies vermutlich der Fall gewesen wäre. Die Entscheidung erfolgt aus wirtschaftlichen (nicht rechtlichen) Gesichtspunkten, unter weitgehender Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Parteien, und der Frage, inwieweit der Schuldner den Gegenwert Ihrer Forderung noch wertbeständig erhalten hat. Der in einzelnen Entscheidungen zugewilligte Prozentsatz schwankt demgemäß zwischen 15 und 75 v. H. Dr. Paul Glaß, Berlin.

Inhalt: Der 200 Millionenfonds des Reiches für den Kleinwohnungsbau. — Ausstellungsschutz von Erfindungen. — Die Aufwertung von Forderungen aus Lieferungs- und ähnlichen Geschäften. — Wohnungsbau. — Entscheidung höherer Gerichte. — Rechtsauskunft. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eisel in Berlin.
Druck: W. Buxenstern, Berlin SW 48.